Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang **Sonntag, 31.08.2008** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 38**

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben

Wanzleben, den 25.08.2008

Feststellung der Wertermittlung
Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Grünewalde – Feldlage“, Landkreis Schönebeck 14, Verf. Nr. 0305 SBK 14

Im Bodenordnungsverfahren „Grünewalde – Feldlage“ werden nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlubG), i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20.12.2007 (BGBl. 2007 Teil I Nr. 69, S. 3150, 3184) die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke (Flurstücke) im Bodenordnungsverfahren festgestellt. Die Nachweise über die Wertermittlung lagen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Büro der nach § 53 (LwAnpG) bestellten geeigneten Stelle, ÖbVI Wolfgang Marschner, Agnetenstraße 10, 39106 Magdeburg für den Zeitraum vom 11. bis 22. August 2008 aus. Zusätzlich bestand die Möglichkeit der Einsichtnahme und Anhörung im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Schönebeck, OT Elbenau jeweils am Dienstag, dem 12.08.2008, in der Zeit von 10.00 – 17.00 Uhr und 19.08.2008 in der Zeit von 13.00 – 19.00 Uhr.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden. Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 20, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale).

Im Auftrag
Wolfgang Fettke

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Bauvorhaben: Bürgerhaus Plötzky, A.-Schweitzer-Str. - Fassadeninstandsetzung

a) Name, Anschrift des Auftraggebers: VGem Schönebeck (Elbe)
Markt 1, Tel. (03928) 710461

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

c) Art des Auftrages: Fassadeninstandsetzung

d) Ort der Ausführung: Gemeinde Plötzky

e) Art und Umfang der Leistung:
- Stellung Fassadengerüst (ca. 900 m²)
- Abbruch des vorhandenen Schornsteins (ca. 3 m³)
- Ausbesserung des vorhandenen Putzes
- Aufbringen Wärmedämmverbundsystem mit 8 cm Dämmung (ca. 600 m²)
- Farbanstrich Sockel (ca. 140 m²)
- Erneuerung Dachrandbereich (ca. 170 m)
- Erneuerung Lichtschachtabdeckung
- Errichtung Eingangsüberdachung zum KG aus Stahlprofilen und Trapezblecheindeckung (ca. 20 m²)
- Erneuerung Kellerfenster (11 Stück)
- Tür erneuern (1 Stück)
- vorhandene Fenster/Türen streichen (70 m²)
- vorhandene Fenster/Türen kontrollieren/ nachstellen (55 Stück)
- Erstellung einer Kiestraufe
- Demontage/Montage vorhandener Beschilderungen, Lampen, Klimageräte und sonstiger Anbauteile
- Wiederherstellung der Außenanlagen

f) Art und Umfang der einzelnen Lose: keine Lose

g) Zweck der Bauleistung:

h) Frist für die Ausführung: Beginn: 13.10.08 - Ende: 30.12.08

i) Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:
VGem Schönebeck (Elbe), Dez. III SG Hochbau
Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe), Tel. 03928 / 710 461
Termin von Anforderungen: ab sofort
Keine digitale Anforderung und Abgabe der Unterlagen.

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
20,00 EUR per Verrechnungsscheck oder Banküberweisung an die unter Pkt. a) genannte Stelle an:
Vergabenummer: H 582/08
Kontonummer: 371 021 669
BLZ, Geldinstitut: 800 555 00, Sparkasse Elbe-Saale
Kostenentgelt wird nicht erstattet. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

k) Frist für das Einreichen der Angebote: 16.09.08, 10.00 Uhr

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
VGem Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zi. 304, 39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. 03928 / 710 138, Fax 03928 / 710 199

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter oder ihre Bevollmächtigten

o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote: 16.09.08, 10⁰⁰ Uhr
Kleiner Sitzungssaal,
Schönebeck (Elbe),
Markt 1 (Rathaus)

p) Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme

q) Zahlungsbedingungen: Nach § 16 VOB/B und den Besonderen, Zusätzlichen und Ergänzenden Vertragsbedingungen;

r) Rechtsform für Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend

s) Nachweise für das Beurteilen der Eignung des Bieters:
- Bewerbererklärung (-en) gem. RdErl. MBL Nr. 38/2006 vom 18.09.2006
- Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit kann mit dem Angebot eine gültige Positiv-Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis der Auftragsberatungsstelle ABSt Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt.abst.de „Rubrik ULV“) oder das Präqualifikationsverzeichnis vorgelegt werden.
- Alternativ sind folgende Einzelnachweise im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen:

mit dem Angebot
- Handelsregisterauszug,
- Steuerliche Bescheinigung des Finanzamtes,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft,
- Bescheinigung über die Zahlung von Beiträgen an die Krankenkassen,

und auf Verlangen
- Bescheinigung einer Betriebshaftpflichtversicherung (Personenschaden, Vermögensschaden, sonstige Schäden).

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 19.09.08

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: Wertung von Nebenangeboten nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

vw) sonstige Angaben:
- Auskünfte zum Verfahren erteilt : Anschrift siehe a)
  Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:
  Planungs- u. Ingenieurbüro Röhrig, Magdeburg, Tel.:0391/2589506
- Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A:
  Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Gemeinde Ranies

E I N L A D U N G
zur 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Ranies
am 07.09.2008 um 18:30 Uhr im Feuerwehrversammlungsraum, Dorfstr. 69a

Tagesordnung
TOP 01 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung in der Gemeinde Ranies vom 07. September 2008

Der Zutritt zur Sitzung ist frei für jedermann.

Maser
Wahlleiter
der Gemeinde Ranies

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Gemeinde Pretzien

E I N L A D U N G
zur 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Pretzien
am 07.09.2008 um 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus „Alter Krug“,
A.-Bebel-Str. 24

Tagesordnung
TOP 01 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung in der Gemeinde Pretzien vom 07. September 2008

Der Zutritt zur Sitzung ist frei für jedermann.

Harwig
Wahlleiter
der Gemeinde Pretzien

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Gemeinde Plötzky

E I N L A D U N G
zur 2. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Plötzky
am 07.09.2008 um 18:30 Uhr im Bürgerhaus A.-Schweitzer-Str. 6

Tagesordnung
TOP 01 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung in der Gemeinde Plötzky vom 07. September 2008

Der Zutritt zur Sitzung ist frei für jedermann.

Schmeißer
Wahlleiter
der Gemeinde Plötzky

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Plötzky
Am 07. September 2008 findet die Bürgeranhörung zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck (Elbe) statt.
Die Anhörung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Plötzky ist in einen Wahlbezirk eingeteilt.
Das Wahllokal befindet sich im Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Str. 6, 39245 Plötzky.

1. Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
3. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Anhörung mitzubringen.
4. Bei der Anhörung
   - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
   - muss das Votum, welches die wahlberechtigte Person abgeben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann
   an der Anhörung im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
   a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will,
   - muss sich von der Stadt Schönebeck (Elbe) die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
   - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Tag der Anhörung **bis 18:00 Uhr** eingeht;
   - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Schönebeck (Elbe) persönlich abgeholt werden;
   - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
   - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
7. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
9. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die Anhörungsfrage und die Antwortmöglichkeiten JA und NEIN. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals einen amtlichen Stimmzettel.
Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Antwortmöglichkeit sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Schmeißer
Wahlleiter
der Gemeinde Plötzky

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Pretzien
Am 07. September 2008 findet die Bürgeranhörung zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck (Elbe) statt.
Die Anhörung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Pretzien ist in einen Wahlbezirk eingeteilt.
Das Wahllokal befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus „Alter Krug“, August-Bebel-Str. 24, 39245 Pretzien.

1. Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
3. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Anhörung mitzubringen.
4. Bei der Anhörung
   - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
   - muss das Votum, welches die wahlberechtigte Person abgeben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann
   an der Anhörung im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
   a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will,
   - muss sich von der Stadt Schönebeck (Elbe) die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
   - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Tag der Anhörung **bis 18:00 Uhr** eingeht;
   - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Schönebeck (Elbe) persönlich abgeholt werden;
   - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
   - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
7. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich.
   Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
   Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
9. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Die amtlichen Stimmzettel enthalten die Anhörungsfrage und die Antwortmöglichkeiten JA und NEIN.
Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals einen amtlichen Stimmzettel.
Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Antwortmöglichkeit sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Harwig
Wahlleiter
der Gemeinde Pretzien

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ranies
Am 07. September 2008 findet die Bürgeranhörung zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck (Elbe) statt.
Die Anhörung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Ranies ist in einen Wahlbezirk eingeteilt.
Das Wahllokal befindet sich im Feuerwehrversammlungsraum, Dorfstr. 69a, 39221 Ranies.

1. Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
3. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Anhörung mitzubringen.
4. Bei der Anhörung
   - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
   - muss das Votum, welches die wahlberechtigte Person abgeben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann
   an der Anhörung im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
   a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will,
   - muss sich von der Stadt Schönebeck (Elbe) die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
   - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Tag der Anhörung **bis 18:00 Uhr** eingeht;
   - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Schönebeck (Elbe) persönlich abgeholt werden;
   - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
   - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
7. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich.
   Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
   Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
9. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Die amtlichen Stimmzettel enthalten die Anhörungsfrage und die Antwortmöglichkeiten JA und NEIN.
Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals einen amtlichen Stimmzettel.
Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Antwortmöglichkeit sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Maser
Wahlleiter
der Gemeinde Ranies

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.